

Fragen & Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von Gasthörern

Studierende der Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Gasthörer/innen wurden bislang jedoch nicht vom Versicherungsschutz der UKBW erfasst, da der Begriff der Studierenden im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nur auf immatrikulierte Studierende abstellt und Gasthörer aufgrund der fehlenden Immatrikulation somit nicht von Gesetzes wegen versichert sind.

Getreu unserem Leitbild, das unsere Mitgliedsunternehmen sowie unsere Versicherten bei uns im Mittelpunkt stehen, haben wir unseren satzungsmäßigen Unfallversicherungsschutz auf Gasthörer/innen ausgeweitet.

Mit der Neufassung unserer Satzung wird nun eine Aufenthaltsversicherung für (zugelassene) Gasthörer/innen geschaffen. D.h. die Gasthörer/innen sind während des Aufenthaltes auf dem Universitäts-/Hochschulgelände, jedoch nicht auf den mit dem Besuch der Universität/Hochschule zusammenhängenden Wegen, oder während Ausflügen und Exkursionen, versichert.

Die Regelung zum Versicherungsschutz nach Satzung lautet nun:

„(1) Personen, die nicht bei einem der in 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 2 der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber ...

4. als Schüler/innen, Gastschüler/innen, Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder Gasthörer/innen im Sinne von § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg, ...

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers/der Unternehmerin aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte ... versichert.

Wer ist versichert?

Versichert sind Gasthörer nach § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist somit die förmliche Zulassung zum Gasthörerstudium. Wie die Zulassung zum Gasthörerstudium im Einzelnen zu erfolgen hat, ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen der Universitäten/Hochschulen.

Personen, die keinen formellen Gasthörerstatus haben, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der UKBW.

Gilt diese Regelung für alle Hochschulen in Baden-Württemberg?

Die Regelung greift für alle Universitäten/Hochschulen, welche Mitgliedsunternehmen bei der UKBW sind.

Was ist versichert?

Es handelt sich um eine Versicherung kraft Satzung. Versicherungsschutz besteht während des Aufenthaltes auf dem Hochschulgelände. Es stehen somit alle Verrich-

tungen, die mit dem Gasthörerstudium in Zusammenhang stehen und auf dem Hochschulgelände stattfinden (z.B. Vorlesungsbesuch, der Besuch der Bibliothek etc.), unter Versicherungsschutz.

Die mit dem Hochschul-/Universitätsbesuch verbundenen Wege, sowie Exkursionen o.ä., bei denen das Gelände der Hochschule/Universität verlassen wird, stehen nicht unter Versicherungsschutz.

Ist die Teilnahme am Hochschulsport versichert?

Die Teilnahme der Gasthörer/innen am Hochschulsport steht ebenfalls unter Versicherungsschutz, wenn diese von der Universität/Hochschule Zugang zum Hochschulsport erhalten und der Hochschulsport auf dem Universitäts-/Hochschulgelände stattfindet. Die sonstigen Voraussetzungen für den versicherten Hochschulsport finden auch auf die Gasthörer Anwendung.

Weitere Informationen zu diesen Voraussetzungen finden Sie in unserem Aufsatz „Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz beim studentischen Hochschulsport“, erschienen in unserem reflektiert – Ausgabe Juni 2016, oder auf unserer Homepage (www.ukbw.de).

Ab wann tritt diese Regelung in Kraft?

Die Satzung ist mit Wirkung vom 16.07.2016 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt stehen Gasthörer/innen von Mitgliedsunternehmen der UKBW unter Versicherungsschutz.

Was tun bei Eintritt eines Unfalls?

Sollte sich ein Unfall eines Gasthörers/einer Gasthörerin ereignen, bitten wir Sie uns diesen mit der vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden. Des Weiteren

sollten Sie einen Nachweis über den Gasthörerstatus (z.B. Zulassungsbescheinigung o.ä.) beifügen.

Stand: 12.12.2016